

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



2. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. August 2008

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Hauptausschuss	Seite 2
Straßenumbenennung des Weges „Heuweg“ in „Petkuser Heuweg“ im OT Petkus	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 17/07 „Bernhardsmüh VI“ - der Stadt Baruth/Mark gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch	Seite 3
2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 23.07.2008	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark	Seite 4
Vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages im Sanierungsgebiet	Seite 5
Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Seite 6
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau	Seite 7
Durchführung des Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	Seite 7
Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile	Seite 8
OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)	Seite 8
Lkw-Garagen in Petkus zu vermieten	Seite 8

Sitzungstermine

Bauausschuss

am 08.09.2008, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

am 02.09.2008, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Hauptausschuss

am 03.09.2008, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Stadtverordnetenver- sammlung

17.09.2008, um 19.00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 09.07.2008 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 23.07.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/570	Straßenumbenennung des Weges „Heuweg“ in „Petkuser Heuweg“ im OT Petkus
08/572	Bewilligung und Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark
08/573 MV	Mitteilung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben
08/574	2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der FFW Baruth/Mark
08/576	Nichtbenutzung öffentlicher Räume der Stadt Baruth/Mark zu Wahlkampfzwecken

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 23.07.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/575	Erteilung einer Belastungsvollmacht

Baruth/Mark, 24.07.2008

llk

Bürgermeister

Straßenumbenennung des Weges „Heuweg“ in „Petkuser Heuweg“ im OT Petkus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2008 nach Anhörung des Ortsbeirates Petkus gemäß § 54a GO, die Straßenumbenennung des Weges lt. Straßenverzeichnis Nr. 12072329 - Pe 117 „Heuweg“ in „Petkuser Heuweg“ im Ortsteil Petkus beschlossen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial (Lageplan) während der Dienstzeit (im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark) eingesehen werden.

ausgefertigt:

Stadt Baruth/Mark, 24.07.2008



llk

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 17/07 „Bernhardsmüh VI“ - der Stadt Baruth/Mark gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 23.07.2008, unter der Beschlussnummer 08/572 den Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt südlich an die Bebauungsplangebiete „Bernhardsmüh II“ und „Bernhardsmüh IV“.

Die Bahnstrecke Berlin-Dresden der Deutschen Bahn AG begrenzt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Westen.

Nördlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an die im Außenbereich befindliche und zum Ortsteil Mückendorf gehörende Splittersiedlung am Teupitzer Weg.

Die 380 kV-Freileitung sowie das Landschaftsschutzgebiet begrenzen das Bebauungsplangebiet nach Osten.

Das Plangebiet beinhaltet eine Gesamtfläche von 350.180 m².

Der Entwurf über den Bebauungsplan einschließlich der dazugehörenden Begründung und des Umweltberichtes, liegen in der Zeit vom

25. August 2008 bis einschließlich 26. September 2008

im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 01. August 2008

Ilk

Bürgermeister

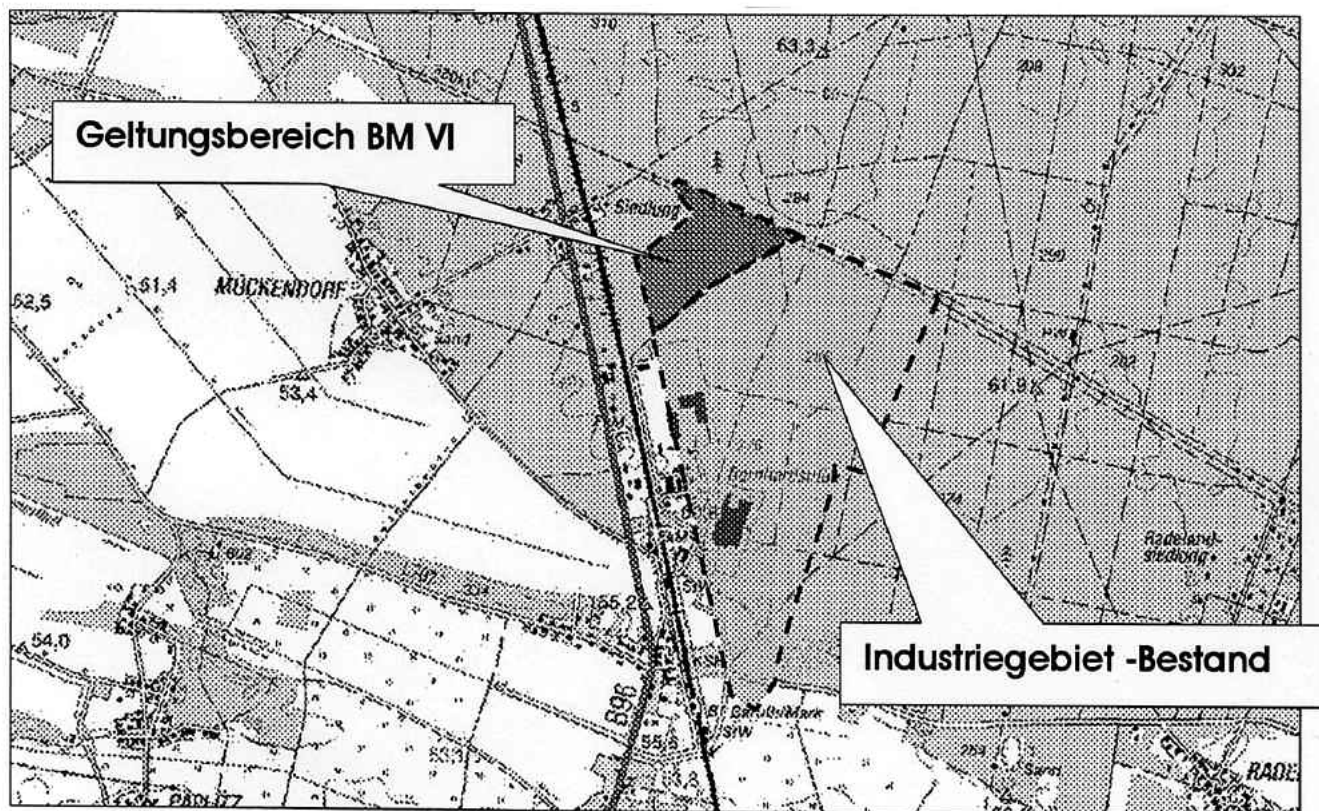


Abb. 1 Örtliche Lage des Bebauungsplangebietes

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 23.07.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1.BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und des § 9 Abs. (5) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), in der Sitzung am 23.07.2008 folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 18.10.2002 beschlossen.

Artikel I

§ 2 wird im Absatz (1) wie folgt geändert:

„(1) **Jede Ortsfeuerwehr** erhält einen freiwilligen Zuschuss bei durchgeführten Brandbekämpfungen, Havarien und Hilfeleistungen in Höhe von 20,00 €.“

§ 2 wird im Absatz (3) wie folgt geändert:

„(3) **Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters** erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 410,00 €.“

§ 2 wird in den Absätzen (7) und (8) wie folgt geändert:

„(7) Der Wehrführer des Ortsteils Ließen und des **bewohnten Gemeindeteils** Charlottenfelde erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 160,00 €.“

„(8) Die Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von **120,00 €**.“

§ 3 wird gestrichen:

Der Regelung in der Satzung bedarf es nicht, da mit § 27 BbgBKG die Erstattungspflicht geregelt ist.

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre ununterbrochene **aktive Mitarbeit** in der Feuerwehr eine einmalige Jubiläumspremie in folgender Höhe:

- 30 Jahre 150,00 €
- 40 Jahre 200,00 €
- 50 Jahre 200,00 €“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Stadt als Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für **aktive Mitglieder und Alterskameraden je Ortswehr** einen jährlichen Zuschuss von 2,50 €.

Die Auszahlung erfolgt auf die Konten der einzelnen Ortswehren bzw. in bar an die Ortswehrführer.

Artikel II

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, 25.07.2008

Peter Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 23.07.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 25.07.2008

Ilk

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss und die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2008, unter der Beschlussnummer 08/563 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 07.07.2008 ausgefertigt worden.

Maßgeblich ist der Bebauungsplan mit den zeichnerischen Darstellungen und den textlichen Festsetzungen in der Fassung der Planzeichnung vom 27.05.2008.

Der Bebauungsplan kann ab diesem Tag, einschließlich seiner Begründung von jedermann, in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark im Bauamt, zu den üblichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Baruth/Mark, 24. Juli 2008

Ilk

Bürgermeister

Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus der TOP Karte 1 : 50.000)



Vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages im Sanierungsgebiet

Mit der Bürgerinformation Nr. 11 zum Sanierungsgebiet Innenstadt der Stadt Baruth/Mark vom Oktober 2007 wurden die Eigentümer über den Sachverhalt der Ausgleichsbeträge und die Möglichkeit zu deren vorzeitiger Ablösung informiert.

In dem Zeitraum der Sanierungsmaßnahme besteht für die Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlichen Grünflächen im Sanierungsgebiet Innenstadt keine Erschließungsbeitragspflicht nach Baugesetzbuch oder Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg. Stattdessen haben die Eigentümer der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke gemäß § 154 Abs. 1 Baugesetzbuch zur anteiligen Finanzierung der Sanierung spätestens zum Ende der Sanierungsmaßnahme Innenstadt an die Stadt einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes entspricht.

Für die Ermittlung des Differenzbetrages zwischen dem Anfangs- und dem Endwert (sanierungsbedingte Wertsteigerung) wird gemäß § 154 Abs. 2 Baugesetzbuch der berechnete Bodenwert, der die Verhältnisse vor Beginn der Sanierung widerspiegelt, dem Wert gegenübergestellt, der die Verhältnisse im Gebiet zum voraussichtlichen Ende der Sanierung (voraussichtlich 2014) repräsentiert. Stichtag für den Anfangswert ist der 15.10.1996.

Der vom Eigentümer für die sanierungsbedingte Wertsteigerung zu zahlende Ausgleichsbetrag ist aufgrund des anzuwendenden Verfahrens keine Kosten-, sondern eine Wertgröße, und die Wertsteigerung der Grundstücke ist nicht direkt von den im Sanierungsgebiet eingesetzten finanziellen Mitteln abhängig. Der Wert der Gebäude und baulichen Anlagen findet bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages keine Berücksichtigung. Somit ist es für den Eigentümer in diesem Zusammenhang unerheblich, ob er am Gebäude wertsteigernde Maßnahmen durchgeführt hat und ob Fördermittel in Anspruch genommen wurden.

In Vorbereitung und als Grundlage der Ermittlung der grundstücksbezogenen Einzelwerte wurden durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming zonale Richtwerte ermittelt. Im Sanierungsgebiet werden zwölf Zonen

unterschieden. Die Unterscheidung der Zonen erfolgt nach den städtebaulichen Kriterien Funktion, Lage und Nutzung des Gebietes sowie Größe der Grundstücke. Auf der Grundlage der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelten Werte wurden in einem nächsten Schritt zonale Basiswerte gutachterlich ermittelt. Der dritte Schritt beinhaltet die Ermittlung der grundstücksbezogenen Wertsteigerung durch Erstellung eines Grundstückspasses.

Gemäß § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch ist der Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierung zu entrichten. Alternativ zur Erhebung des Ausgleichsbetrages nach Abschluss der Sanierung auf der Grundlage eines Bescheides, können die Eigentümer mit der Stadt die vorzeitige Ablösung freiwillig auf der Grundlage eines Vertrages vereinbaren.

Die vorzeitige Ablösung hat für die Grundstückseigentümer nicht nur den Vorteil, dass die Einnahmen bei der Stadt zur zügigen Durchführung der weiteren Sanierung (z. B. Kirche St. Sebastian, Altes Schloß (Frauenhaus) sowie Rudolf-Breitscheid- und Feldstraße) verbleiben, sondern in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages kann er einen Abschlag auf den zu zahlenden Betrag erhalten. Die Abschläge wurden vom Land für 2008 in Höhe von 16 % und für 2009 in Höhe von 14 % bewilligt.

Bisher haben sich die Eigentümer von 17 Grundstücken für die Ablösung des Ausgleichsbetrages im Jahr 2008 entschieden. Die ermittelte sanierungsbedingte Wertsteigerung (ohne Abschlag) schwankt zwischen 1,16 bis 5,94 €/m² Grundstücksfläche. Der mittlere Zahlbetrag ohne Abschlag liegt bei 2,69 €/m² Grundstücksfläche.

Grundstückseigentümer, die Interesse an der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages noch im Jahr 2008 haben, müssen sich bis spätestens 26. September 2008 unter der Telefonnummer (03 37 04) 97 -2 46 im Bauamt (Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4) zur Abstimmung der Verfahrensweise melden. Ansprechpartnerin ist Frau Piesnack.

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Weiterführung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

„Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd“ (Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald bei Danneberg bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Hirschfeld) der WINGAS GmbH

Für dieses Vorhaben wird vom verfahrensführenden Referat GL 7 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und der FFH-Verträglichkeit durchgeführt, das bereits am 31.07.2007 auf der Grundlage der eingereichten Verfahrensunterlagen eröffnet wurde. In Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Hinweise und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Vor-Ort-Befahrungen und Anhörungstermine mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und der Bürgerinitiativen sowie der Beratungen mit dem Vorhabenträger hat sich im Verlauf des bisherigen Beteiligungsverfahrens herausgestellt, dass noch ein erheblicher Klärungs- und Abstimmungsbedarf zum OPAL-Vorhaben besteht, der sich insbesondere auf die mögliche Einordnung der Verdichterstation und die Trassenführung der OPAL-Ferngasleitung im Raum Groß Köris bezieht. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sah sich daher veranlasst, das Raumordnungsverfahren für den OPAL-Abschnitt Brandenburg Süd mit Schreiben vom 25.01.2008 zunächst auszusetzen, um dem Vorhabenträger die Gelegenheit zu geben, im Ergebnis einer großräumigen Variantenbetrachtung weitere mögliche Anlagenstandorte für die Lokalisierung der Erdgasverdichteranlage im Trassenabschnitt von Bestensee bis Rietzneuendorf in das Raumordnungsverfahren einzubringen.

Vom Vorhabenträger WINGAS GmbH wurde am 04.07.2008 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Nachtrag zu den Verfahrensunterlagen mit den Ergebnissen der Variantenuntersuchung zum Standort einer Erdgasverdichteranlage in Verbindung mit den beiden Trassenvarianten GK 1 und GK 3 für die Trassenführung der OPAL-Ferngasleitung im Trassenabschnitt Bestensee bis Rietzneuendorf zur raumordnerischen Prüfung vorgelegt, auf dessen Grundlage das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben OPAL-Ferngasleitung Brandenburg Süd mit Verdichterstation nunmehr weitergeführt werden kann.

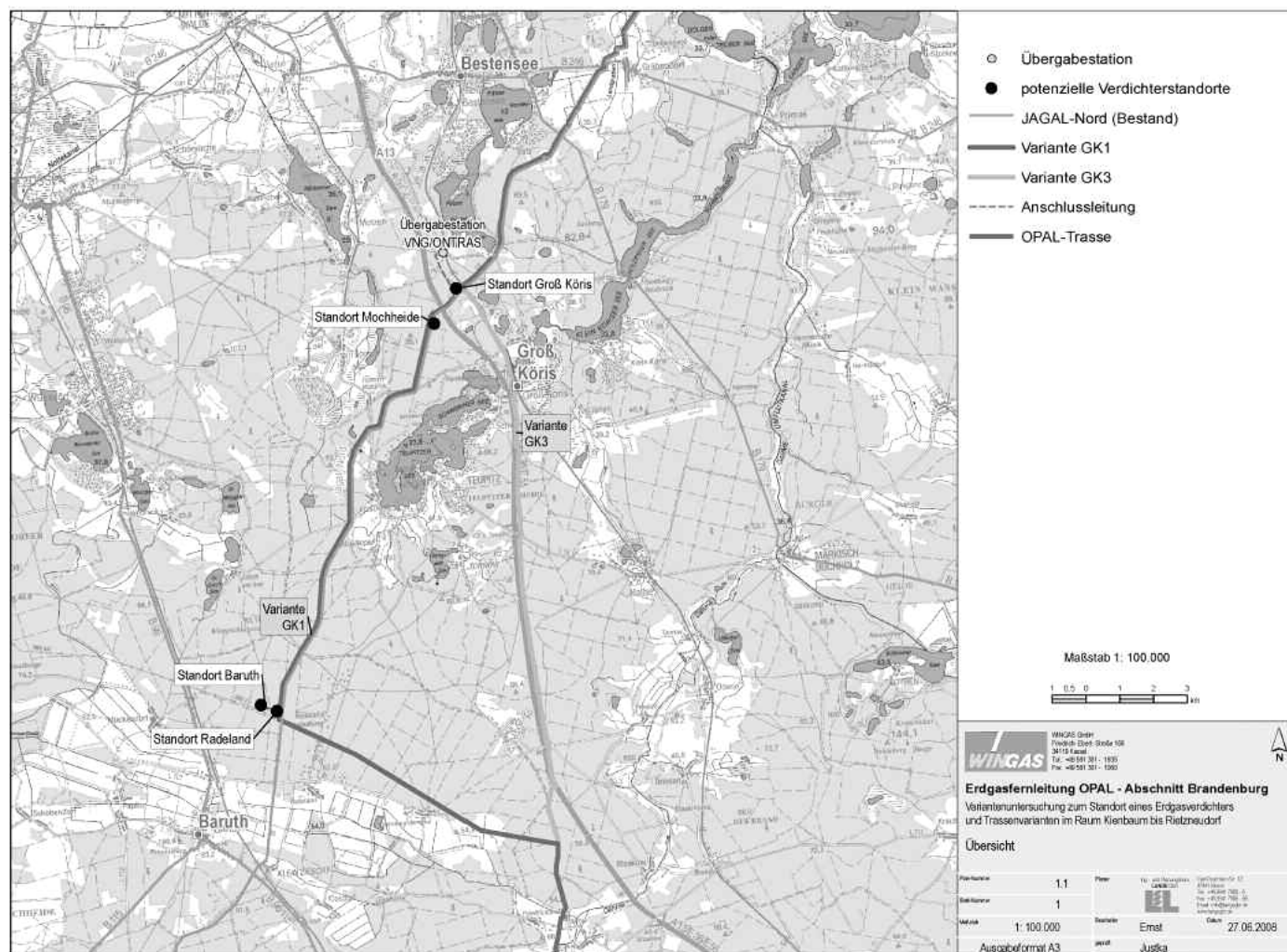
Mit diesen ergänzenden Verfahrensunterlagen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren der von den vier potenziellen Verdichterstandorten Groß Köris, Mochheide, Radeland und Baruth/Mark und den beiden Trassenvarianten für die Trassenführung der OPAL-Ferngasleitung im Trassenabschnitt Bestensee bis Rietzneuendorf jeweils räumlich und fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind die Prüfung und Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit der dargestellten Standort- und Trassenvarianten gemäß der nebenstehenden/nachstehenden Übersichtskarte. Das Raumordnungsverfahren dient dem Zweck, die Planung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu beurteilen und gleichzeitig mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen abzustimmen.

Die ergänzenden Verfahrensunterlagen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme in der **Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** ausgelegt. Die Planunterlagen liegen erneut in der Zeit vom **18.08.2008 bis einschließlich 03.09.2008** zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros (Montag bis Mittwoch von 7:30 bis 16:30 Uhr, Donnerstag 7:30 bis 18:30 Uhr, Freitag 7:30 bis 12:30 Uhr) aus.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben. Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 7 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit unterrichtet.



Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von September 2008 bis Dezember 2008 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und der § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. Teil I, 5. Jahrgang S. 302) zuletzt geändert am 29.06.2004 (GVBl. Teil I, 15. Jahrgang S. 301) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aus-hub ablegen, auf den Grundstücken einbauen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin

Durchführung des Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Der Landesabstimmungsleiter des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg teilte am 31.07.2008 mit, dass die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ das Anliegen der Volksinitiative als erfüllt ansehen und somit nicht mehr an der Durchführung des am 28.04.2008 begonnenen Volksbegehrens festhalten und dieses zurücknehmen. Die Durchführung des Volksbegehrens wird hiermit aufgehoben.

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 4.500 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnanbindung A 13 (Berlin - Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung (RE 3) ab Bahnhof Baruth/Mark (Elsterwerda - Berlin - Stralsund).

Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, Aldi, Schlecker u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“.

(Kennziffer: 23.20.02.1)

Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgscheidchen, Waldweg - 31,00 €/m²

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243 mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252 mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²

Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.2)

Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,- €/m²

Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 345 (tw.) mit einer Größe von ca. 940 m²

Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)

Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund, 10,- €/m²

Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von 1.123 m².

Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen.

OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (46.051 m²)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 547 (30.620 m²)
- veräußerbare Gesamtfläche 76.671 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GFZ 0,8)

Baumassenzahl (BMZ 8,0)

Gebäudehöhe (GHmax 17,0)

Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m².

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 59 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

Lkw-Garagen in Petkus zu vermieten

Die Stadt Baruth/Mark vermietet ab sofort zwei Lkw-Garagen im OT Petkus in der Lieper Straße für je 16,40 €/Monat.

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 59 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48.



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.